

► Rechnung

Streit um die Steuernummer auf Rechnungen vor dem EuGH

| Dem EuGH wird die Frage vorgelegt, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen einer Rechnungsberichtigung Rückwirkung zukommt und ob die Auffassung der Finanzverwaltung, dass eine Rechnungsberichtigung keine Rückwirkung habe, Bestand haben kann. |

Im Streitfall des Niedersächsischen Finanzgerichts (3.7.14, 5 K 40/14, Abruf-Nr. 143310) war die Steuernummer des Leistenden nachträglich ergänzt worden. Trotzdem versagte die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug aus der Rechnung. Wurde die Vorsteuer abgezogen und der Vorsteuerabzug erst im Rahmen einer Betriebsprüfung beanstandet und korrigiert, führe dies gleichzeitig zu einer Verzinsung der Umsatzsteuernachforderung gemäß § 233a AO.

MERKE | Auch der BFH hat schon Zweifel an dem Rückwirkungsverbot geäußert, wenn die Mindestanforderungen an die Rechnung (Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt, gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer) erfüllt sind (BFH DB 12, 2081; UR 13, 588). Gleichwohl sollten alle eingehenden Rechnungen auf die notwendigen Bestandteile, insbesondere auch die Angabe der Steuernummer geprüft werden.

► Insolvenz

So gehen Sie nach der Insolvenz des Gegners vor

| Der Gläubiger kann den wegen einer Insolvenzforderung geführten und durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners unterbrochenen Rechtsstreit nach dem BGH (3.7.14, IX ZR 261/12, Abruf-Nr. 142320) erst aufnehmen, wenn die Forderung im Insolvenzverfahren angemeldet, geprüft worden und bestritten geblieben ist. |



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 143310

**Sicherheitshalber:
Prüfen Sie alle
Rechnungen**

CHECKLISTE / Das müssen Sie bei einer Insolvenz des Beklagten wissen

- Die Insolvenz der Prozesspartei führt ohne weiteres Zutun der Beteiligten zur Unterbrechung des Verfahrens nach § 240 ZPO.
- Der Kläger als Gläubiger muss dann seine Forderung unverzüglich zur Insolvenztabelle anmelden. Dabei sollte er prüfen, ob aufgrund der nun bekannten Umstände des Einzelfalls auch eine Anmeldung aus Deliktshandlung (etwa § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB) in Betracht kommt, um einen Verlust der Forderung durch die Insolvenz zu vermeiden (§ 302 InsO).
- Wird die Forderung vom Insolvenzverwalter nicht bestritten, sondern zur Insolvenztabelle festgestellt, wirkt dies für die festgestellten Forderungen ihrem Betrag und Rang nach wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern, § 178 Abs. 3 InsO.
- Nur wenn der Insolvenzverwalter die Forderung bestreitet, kann der Gläubiger nach §§ 179 Abs. 1, 180 InsO den Rechtsstreit – nun gegen den Insolvenzverwalter – aufnehmen.
- Bestreitet ergänzend der Schuldner den Rechtsgrund der Deliktshandlung, kann gegen ihn die Klage auf Feststellung nach § 184 InsO erweitert werden.